

035922/EU XXVII.GP
Eingelangt am 19/10/20



HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 19.10.2020
JOIN(2020) 16 final

**GEMEINSAMER BERICHT AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität von Juni 2019 bis
September 2020**

I. EINLEITUNG

1. Die Initiative für militärische Mobilität ist ein wesentlicher Wegbereiter für eine schnelle und nahtlose Bewegung von Streitkräften, militärischem Material und militärischer Ausrüstung für routinemäßige Aktivitäten und in Krisen und Konflikten, innerhalb und außerhalb der EU. Dies ist auch unter den Umständen der COVID-19-Krise von Bedeutung, da die allgemeine Bereitschaft und Resilienz der Union dadurch gestärkt werden. Darüber hinaus kann die Initiative in der Situation nach der Pandemie zur wirtschaftlichen Erholung der kritischen Sektoren der EU, wie Verteidigung und Verkehr, insbesondere durch öffentliche Investitionen beitragen.
2. Die Initiative für militärische Mobilität wurde am 10. November 2017¹ ins Leben gerufen und im Rahmen des Aktionsplans zur militärischen Mobilität der EU (im Folgenden „Aktionsplan“) vom 28. März 2018² weiter ausgearbeitet. Sie befasst sich mit drei Hauptbereichen – Verkehrsinfrastruktur, rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekten und anderen bereichsübergreifenden Themen, indem sie zivil-militärische Synergien fördert und bestehende Strategien und Instrumente unterstützt. Der Schwerpunkt der Initiative liegt auf dem Mehrwert, den die Union bewirken kann, indem sie es den Mitgliedstaaten ermöglicht, im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie nationaler und multinationaler Aktivitäten rascher und wirksamer zu handeln.
3. Präsidentin von der Leyen betonte, wie wichtig es für die EU sei, eine europäische Verteidigungsunion zu schaffen³. Der von der Hohen Vertreterin und der Kommission vorgelegte Aktionsplan ist dafür ein möglicher Baustein. Darüber hinaus trägt die Initiative zur Erreichung der Zielvorgaben im Bereich der Sicherheit und Verteidigung bei, denen der Rat am 14. November 2016⁴ nach der Vorlage der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung im Juni 2016⁵ zugestimmt hat.
4. Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt in Übereinstimmung mit der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, auch auf Projektebene, und steht auch mit den konkreten Maßnahmen, die die EU-Mitgliedstaaten am 25. Juni 2018⁶ vereinbart haben, im Einklang. Als „Flaggschiff“ der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO werden wirksame Interaktionen zwischen den EU- und NATO-Mitarbeitern im Bereich der militärischen Mobilität mit konkreten Arbeitsergebnissen fortgesetzt, die auf den zuvor erzielten Ergebnissen aufbauen, insbesondere auf der Kohärenz zwischen den jeweiligen Katalogen militärischer Anforderungen, die die Arbeit beider Organisationen in diesem Bereich

¹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – Die militärische Mobilität in der Europäischen Union verbessern {JOIN(2017) 41 final}.

² Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität {JOIN(2018) 05 final}.

³ Beispiele: Eine Union, die mehr erreichen will, Meine Agenda für Europa: Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024, U. von der Leyen, 10. September 2019, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/43a17056-ebf1-11e9-9c4e-01aa75ed71a1>; Rede von Präsidentin von der Leyen auf dem Weltwirtschaftsforum, 22. Januar 2020, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_20_102

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung, 14. November 2016, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14149-2016-INIT/de/pdf>

⁵ Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa, Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Juni 2016, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3eaae2cf-9ac5-11e6-868c-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF>

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, 25. Juni 2018, Randnummer 18, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10246-2018-INIT/de/pdf>

untermauert. Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärungen von Warschau und Brüssel⁷, der damit verbundenen gemeinsamen Vorschläge⁸ und des sich daraus ergebenden bestehenden Strukturierten Dialogs über die militärische Mobilität auf Ebene des Personals laufend statt. Auf den Strukturierten Dialog über militärische Mobilität wird im aktuellen fünften Fortschrittsbericht über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO⁹ näher eingegangen.

5. Bei der Umsetzung des Aktionsplans wurden dank der engen und kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, der Europäischen Verteidigungsagentur und der umfassenden Einbeziehung der EU-Mitgliedstaaten in einen ressortübergreifenden Ansatz (whole-of-government approach) unter Achtung ihrer nationalen Souveränität und Beschlussfassung weiterhin gute Fortschritte erzielt.
6. Im Aktionsplan wird gefordert, dass die Hohe Vertreterin und die Kommission regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen haben¹⁰. Der erste Gemeinsame Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität (im Folgenden „Bericht“) wurde am 3. Juni 2019 vorgelegt¹¹. Im Bericht kam man zu dem Schluss, dass in allen Bereichen wesentliche und konkrete Fortschritte erzielt worden seien und es wurde festgelegt, dass zum Ende des Sommers 2020 ein neuer Fortschrittsbericht vorgelegt werden müsse. Der Rat begrüßte den Bericht sowie die Nachricht, dass in den wesentlichen Bereichen gute Fortschritte und konkrete Ergebnisse erzielt werden konnten¹².
7. Dieser zweite Bericht wird als Ergänzung zum zweiten Jahresbericht der Europäischen Verteidigungsagentur über militärische Mobilität¹³ vorgelegt, der am 25. Mai 2020 vom Lenkungsausschuss der Agentur begrüßt wurde.

II. MILITÄRISCHE ANFORDERUNGEN FÜR DIE MILITÄRISCHE MOBILITÄT INNERHALB UND AUSSERHALB DER EU

A. Aktualisierung der Militärischen Anforderungen

⁷ Gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation, 8. Juli 2016, <https://www.consilium.europa.eu/media/21481/nato-eu-declaration-8-july-en-final.pdf>; Gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation, 10. Juli 2018, https://www.consilium.europa.eu/media/36096/nato_eu_final_eng.pdf

⁸ Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation, 6. Dezember 2016, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15283-2016-INIT/de/pdf>; Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation, 5. Dezember 2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14802-2017-INIT/de/pdf>

⁹ Fünfter Fortschrittsbericht über die Umsetzung der von den EU- und NATO-Räten am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge, 16. Juni 2020, <https://www.consilium.europa.eu/media/44451/200616-progress-report-nr5-eu-nato-eng.pdf>

¹⁰ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität {JOIN(2018) 05 final}, S. 10.

¹¹ Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität {JOIN(2019) 11 final}.

¹² Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, 17. Juni 2019, Randnummer 52, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10048-2019-INIT/de/pdf>

¹³ Anhang zu Dokument SB 2020/023, 25. Mai 2020.

8. Am 8. Mai 2019 forderte das Politische und Sicherheitspolitische Komitee den Europäischen Auswärtigen Dienst/Militärstab der EU auf, eine Aktualisierung der Parameter der Verkehrsinfrastruktur und der geografischen Daten der Militärischen Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU¹⁴ (im Folgenden „Militärische Anforderungen“) vorzulegen. Am 15. Juli 2019 genehmigte der Rat die aktualisierten Militärischen Anforderungen, wie sie vom Militärstab der EU in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen, der Europäischen Verteidigungsagentur und den EU-Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurden. Die Aktualisierung der geografischen Daten bot den EU-Mitgliedstaaten die Gelegenheit, Informationen über bestimmte Teile des militärischen Verkehrsnetzes (z. B. fehlende Verbindungen und grenzüberschreitende Elemente) zu überprüfen und anzupassen sowie die technischen Anforderungen eingehender zu prüfen und dabei einen ressortübergreifenden Ansatz zu verfolgen, der neben den Verteidigungsministerien auch maßgebliche zuständige nationale Behörden einbezieht. Die Gesamtarbeit erfolgte in Abstimmung mit der NATO, nötigenfalls auch auf Ebene des Personals¹⁵.
9. Die Aktualisierung der Militärischen Anforderungen hat eine solide Grundlage für die nächsten Schritte der Umsetzung des Aktionsplans im Bereich der Infrastruktur geschaffen, insbesondere für die Aktualisierung der Lückenanalyse und der Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung, die für die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) gelten (siehe Randnummern 14 bis 20).

III. VERKEHRSINFRASTRUKTUR

10. Da das Militär für seine Bewegungen auf die zivile Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, stellt die Stärkung der Synergien zwischen dem transeuropäischen Verkehrsnetz und dem militärischen Bedarf eine wichtige Säule des Aktionsplans dar.

A. Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen mit Doppelnutzung

11. Bis zum Frühjahr 2019 hatten die beiden Gesetzgeber eine Einigung erzielt und den vorgeschlagenen Text für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) gebilligt, der die erforderlichen Bestimmungen zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten mit Doppelnutzung enthielt (sowohl für die Verbesserung der bestehenden als auch für den Bau neuer Infrastruktur)¹⁶. Die Mittelzuweisungen für die Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) mussten im Rahmen der Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 noch endgültig festgelegt werden.
12. Am 21. Juli 2020 erzielte der Europäische Rat eine Einigung über den langfristigen EU-Haushalt. Demzufolge werden im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) 1,5 Mrd. EUR (1,69 Mrd. EUR in jeweiligen Preisen) für die militärische Mobilität

¹⁴ „Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU) (ST 14770/18), 28. November 2018.

¹⁵ „Military requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU), Aktualisierung (ST 10921/19), 4. Juli 2019, genehmigt durch den Rat am 15. Juli und konsolidiert mit dem restlichen Teil am 19. Juli (ST 11373/19).

¹⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 – Fortschrittsbericht, Rat der Europäischen Union, 2018/0228(COD), 13. März 2019, <https://www.consilium.europa.eu/media/38507/st07207-re01-en19.pdf>

bereitgestellt¹⁷. Zum September 2020 muss das Abkommen noch vom Europäischen Parlament genehmigt werden.

Aktualisierung der Militärischen Anforderungen

13. Die erste Lückenanalyse zwischen den militärischen Anforderungen und den Anforderungen des transeuropäischen Verkehrsnetzes ergab Lücken zwischen den militärischen und den zivilen Infrastrukturanforderungen sowie fehlende Verbindungen im militärischen Verkehrsnetz¹⁸. Die Schlussfolgerungen der ersten Lückenanalyse führten zu der Entscheidung, die Militärischen Anforderungen zu aktualisieren. Das aktualisierte Dokument über die Militärischen Anforderungen, das am 15. Juli 2019 vom Rat genehmigt wurde¹⁹, enthält Überarbeitungen der allgemeinen Infrastrukturanforderungen und der strategischen geografischen Daten (siehe Randnummern 8 und 9).

Aktualisierte Lückenanalyse

14. Nach der Aktualisierung der Militärischen Anforderungen und nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Januar 2020 legten die Kommissionsdienststellen und der EAD dem Rat am 17. Juli 2020 eine aktualisierte Analyse der Lücken zwischen den Militärischen Anforderungen und den Anforderungen des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor.²⁰

15. Die aktualisierte Lückenanalyse ergab, dass sich die Aktualisierung der Militärischen Anforderungen positiv auf die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU auswirkt. Zum einen gibt es nun weniger Lücken zwischen zivilen und militärischen Anforderungen an die technische Infrastruktur, und dort, wo noch Lücken bestehen, konnten sie in einigen Fällen weiter geschlossen werden. Folglich sind jetzt weniger Auffangmaßnahmen für militärische Bewegungen erforderlich. Zudem haben die Gesamtlänge und die Anzahl der Knotenpunkte des militärischen Verkehrsnetzes zugenommen. Einige dieser Erweiterungen des militärischen Verkehrsnetzes haben dazu beigetragen, die Anzahl der fehlenden grenzüberschreitenden Verbindungen zu verringern. Obwohl die Überschneidung zwischen dem militärischen Verkehrsnetz und dem transeuropäischen Verkehrsnetz geringfügig von 94 % auf 93 % abgenommen hat, bleibt sie sehr hoch.

16. Darüber hinaus kämen aufgrund der Erweiterung des gesamten militärischen Verkehrsnetzes nun möglicherweise eine größere Anzahl von Verkehrsinfrastrukturprojekten bei künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die militärische Mobilität für eine Förderung im Rahmen von „Connecting Europe“ infrage.

Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung

¹⁷ Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, 21. Juli 2020, S. 53, <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>

¹⁸ Gemeinsames Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Military requirements and trans-European transport network: gap analysis (Militärische Anforderungen und das transeuropäische Verkehrsnetz: eine Lückenanalyse)“, 3. Mai 2019, {SWD(2019) 175 final}.

¹⁹ „Military requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ (Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU), Aktualisierung (ST 10921/19), 4. Juli 2019, genehmigt durch den Rat am 15. Juli und konsolidiert mit dem restlichen Teil am 19. Juli (ST 11373/19).

²⁰ Gemeinsames Arbeitspapier über die aktualisierte Analyse der Lücken zwischen den Militärischen Anforderungen und den Anforderungen des transeuropäischen Verkehrsnetzes, 17. Juli 2020, {SWD(2020) 144 final}.

17. Der von den beiden Gesetzgebern gebilligte Text für eine Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) sieht vor, dass die Kommission eine Durchführungsverordnung verabschiedet, in der die Anforderungen für Infrastrukturmaßnahmen mit Doppelnutzung festgelegt werden. Obwohl die Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) noch nicht verabschiedet wurde, haben die Kommissionsdienststellen mit der Ausarbeitung der Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung begonnen, um ab 2021 so früh wie möglich mit der Finanzierung von Projekten beginnen zu können.
18. Von Mitte April bis Ende des Sommers 2019 konsultierten die Kommissionsdienststellen die zuständigen Verbände aller Verkehrsträger, um die Obergrenzen der Infrastrukturanforderungen zu ermitteln, die für zivile Zwecke hilfreich wären. Nach Erhalt der Beiträge der Verkehrsverbände arbeiteten die Kommissionsdienststellen in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, und bereiteten in Absprache mit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, der Europäischen Verteidigungsagentur sowie der Exekutivagentur für Innovation und Netze den ersten Entwurf der Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung vor. Er beruhte auf der Überschneidung zwischen den in den Militärischen Anforderungen festgelegten Infrastrukturparametern und den Beiträgen der Verkehrsverbände.
19. Der Entwurf für die Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung wurde im Rahmen von drei Sitzungen, an denen die Mitglieder des Ausschusses für das transeuropäische Verkehrsnetz und Sachverständigen der Verteidigungsministerien der EU-Mitgliedstaaten teilnahmen und die zwischen September 2019 und Januar 2020 stattfanden, weiter verbessert. Im Rahmen der abschließenden Sitzung wurde ein Entwurf vorgelegt, der von den EU-Mitgliedstaaten informell vereinbart wurde. Am 17. Juli 2020 übermittelten die Kommissionsdienststellen den EU-Mitgliedstaaten einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Stellungnahme, damit die Durchführungsverordnung verabschiedet werden kann, sobald die Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2027) in Kraft tritt.
20. Die Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung werden zum Bezugspunkt für die künftige Infrastrukturplanung der EU-Mitgliedstaaten, die Synergien zwischen ziviler und militärischer Mobilität nutzen möchten.

Projektpipeline mit Doppelnutzung

21. Die Kommissionsdienststellen hatten die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre vorrangigen Projekte mit Doppelnutzung zu ermitteln und im ersten Halbjahr 2020 vorzulegen, damit die Kommissionsdienststellen in enger Absprache mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, eine Projektpipeline vorbereiten können, die den Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung auf europäischer Ebene entspricht.
22. Während im Jahr 2019 eine sehr positive Dynamik zu verzeichnen war und unter anderem die Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung im Januar 2020 informell fertiggestellt werden konnten, hat sich der Prozess der Vorbereitung der Projektpipeline im Jahr 2020 nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie verlangsamt. Dennoch wird weiterhin daran gearbeitet, dass die Kommissionsdienststellen die Projektpipeline planmäßig bis Ende 2020 fertigstellen. Es fanden bislang mehrere Sitzungen statt, und erste Trends weisen auf ein großes Interesse der EU-Mitgliedstaaten hin.
23. Wie bereits erwähnt, hat der Europäische Rat für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen mit Doppelnutzung einen Haushalt in Höhe von 1,69 Mrd. EUR

vereinbart²¹. Angesichts des starken Interesses und der Investitionsbereitschaft der Mitgliedstaaten wird der Haushalt zur Konjunkturförderung und somit auch zur Erholung von der COVID-19-Krise beitragen, insbesondere wenn die Finanzierung von Projekten vorgezogen werden könnte.

B. Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz²²

24. Die Kommissionsdienststellen arbeiten daran, das Verfahren zur Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz bis November 2020 abzuschließen. Wie im Aktionsplan ausgeführt²³, werden sie bewerten, ob es erforderlich ist, sowohl bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung in die überarbeitete Verordnung aufzunehmen als auch in Fällen beträchtlicher ziviler Verkehrsströme bestimmte Teile des militärischen Verkehrsnetzes an das transeuropäische Verkehrsnetz anzuschließen.

C. TENtec-Informationssystem

25. Nachdem der Rat im November 2018 die erste Iteration der Militärischen Anforderungen genehmigt hatte, überlagerten die Kommissionsdienststellen die Daten des militärischen Verkehrsnetzes mit dem interaktiven TENtec Viewer für die Karten²⁴ und ermöglichten somit eine zweckmäßige Visualisierung des militärischen Verkehrsnetzes der EU. Nachdem die Militärischen Anforderungen im Juli 2019 aktualisiert worden waren, aktualisierten die Kommissionsdienststellen auch den interaktiven Viewer für das militärische Verkehrsnetz. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Januar 2020 führten die Kommissionsdienststellen eine weitere Aktualisierung des Viewers durch. Die Kommissionsdienste suchen weiterhin nach Möglichkeiten, um den Viewer weiter zu verbessern
26. Der TENtec Viewer hat positive Rückmeldungen erhalten und ist für den Militärstab der EU und die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor das wichtigste Mittel, um auf das militärische Transportnetz der EU zuzugreifen und es zu analysieren.
27. Im Hinblick auf die mögliche Verknüpfung der militärischen und zivilen Datenbanken, auf die im Aktionsplan Bezug genommen wird, werden die Konsultationen mit den einschlägigen Parteien voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 beginnen.

IV. BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

28. Der militärische Bereich würde davon profitieren, wenn auf EU-Ebene eine weitere Harmonisierung im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter erreicht würde. Im Jahr 2019 legte die Europäische Verteidigungsagentur die Ergebnisse ihrer Bestandsaufnahme der bestehenden Regeln und Vorschriften für die Beförderung von Gefahrgut im Militärsektor vor, in denen nationale Rechtsrahmen aufgezeigt wurden, wobei der Schwerpunkt auf

²¹ Siehe Fußnote 17.

²² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, *ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1*.

²³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität {JOIN(2018) 05 final}, S. 5.

²⁴ Der Zugang zu dem interaktiven Viewer wird nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ bei Kontaktaufnahme unter move-tentec@ec.europa.eu gewährt.

Hindernissen und Beschränkungen bei der Beförderung von Gefahrgut lag. Obgleich entsprechende Schlussfolgerungen auf nationaler Ebene gezogen werden, wurde beschlossen, die Ergebnisse der Erhebung im Rahmen des laufenden Programms der Europäischen Verteidigungsagentur zur „Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa“ zu behandeln.

29. Die Kommissionsdienststellen und die Europäische Verteidigungsagentur haben eine Plattform für den Wissensaustausch zwischen zivilen und militärischen Sachverständigen über die Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet. Dieser Austausch erfolgte durch die Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Gemeinschaften sowie über Kontakte auf Ebene des Personals. Die Sachverständigen arbeiten weiterhin eng zusammen, insbesondere im Hinblick auf die technische Vereinbarung über Bewegungen am Boden und in der Luft, die derzeit im Rahmen des Programms zur Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen erörtert werden. Darüber hinaus wurde im Februar 2020 ein spezieller Workshop über die Beförderung gefährlicher Güter organisiert, um das gemeinsame Verständnis aller Teilnehmer des Programms zur „Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa“ zu fördern.
30. Die Kommissionsdienststellen haben den Europäischen Auswärtigen Dienst (insbesondere den Militärstab der EU) und die Europäische Verteidigungsagentur weiterhin dabei unterstützt, auf der Ebene der Mitgliedstaaten freiwillige kohärente Verfahren einzuführen, die auf zivilen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter beruhen. In dieser Hinsicht haben die Einrichtungen und Organe der EU im Rahmen des strukturierten Dialogs zwischen der EU und der NATO über militärische Mobilität weiterhin die Möglichkeit geprüft, das Standardisierungsübereinkommen der NATO „AMovP6“ als Referenzregelwerk für die Beförderung gefährlicher Güter im militärischen Bereich heranzuziehen, um von der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades im Jahr 2019 zu profitieren.
31. Die von der Europäischen Verteidigungsagentur im Rahmen der technischen Vereinbarung über die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen (CBMP TA) am Boden durchgeführten Arbeiten zeigen deutlich, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Militärsektor den Bemühungen zur Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Vorgehensweisen zugutekäme. Eine Maßnahme, bei der die Anwendung ziviler Vorschriften standardmäßig verknüpft und erforderlichenfalls durch die Bestimmungen des Standardisierungsübereinkommens der NATO „AMovP6“ ergänzt wird, sollte im Prinzip ausreichen, um eine zügige und fließende internationale Beförderung gefährlicher Güter für militärische Zwecke innerhalb der EU zu ermöglichen.
32. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Durchführbarkeit und Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene haben die Kommissionsdienststellen verschiedene Optionen untersucht, um einen Bezugsrahmen für die Vorschriften zu schaffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter im militärischen Bereich gelten. Die Rechtsgrundlage für weitere Maßnahmen muss noch in enger Absprache zwischen den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, unter Einbeziehung der Europäischen Verteidigungsagentur, festgelegt werden.

V. ZOLL UND MEHRWERTSTEUER

A. Zoll

33. Zu den im Aktionsplan festgelegten spezifischen Maßnahmen für eine Straffung und Vereinfachung der Zollformalitäten für grenzüberschreitende Militärbewegungen unter gleichzeitiger Gewährleistung von Synergien mit der NATO gehören insbesondere Änderungen an zwei Verordnungen der Kommission²⁵ im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Vorschriften der Union.
34. Am 3. April 2020 nahm die Kommission eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 an, die am 16. Juli 2020 in Kraft trat²⁶. In dieser Änderung wird Begriff der Waren definiert, die im Rahmen militärischer Aktivitäten bewegt oder verwendet werden, sowie ein EU-Vordruck 302 als Zolldokument eingeführt, das von den EU-Mitgliedstaaten, auch im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union, verwendet werden soll. Die Änderung schafft die Voraussetzung, den EU-Vordruck 302 neben dem bestehenden NATO-Vordruck 302 als Zollerklärung für verschiedene grenzüberschreitende Bewegungen zu verwenden.
35. Das Muster für den EU-Vordruck 302 wurde gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms für den Zoll der Europäischen Verteidigungsagentur entwickelt. Nach der Zustimmung des Lenkungsausschusses im August 2019 übermittelte die Agentur der Kommission im September 2019 das Muster für den EU-Vordruck 302, damit es in die Überarbeitung der zollrechtlichen Vorschriften der Union einbezogen werden kann.
36. Parallel zu den Arbeiten an der Delegierten Verordnung nahm die Kommission am 29. Juni 2020 eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 an, die am 20. Juli 2020 in Kraft trat²⁷. Die Änderungen an der Durchführungsverordnung umfassen insbesondere Verfahrensvorschriften für die Verwendung der Vordrucke 302 der EU und der NATO.
37. Die vorstehenden Änderungen, die voraussichtlich nach dem Sommer 2020 wirksam angewendet werden, werden wesentlich zur Erreichung der im Aktionsplan festgelegten Ziele zur Vereinfachung und Straffung der damit zusammenhängenden Zollverfahren in der gesamten EU und zur Gewährleistung einer einheitlichen zollrechtlichen Behandlung von grenzüberschreitenden Militärbewegungen in allen EU-Mitgliedstaaten beitragen. Um eine einheitliche Behandlung weiter zu gewährleisten, bereiten die Kommissionsdienststellen derzeit spezifische Leitlinien zur Verwendung des EU-Vordrucks 302 für militärische Nutzer und Zollbehörden vor. Zu diesem Zweck werden sie die von der Europäischen Verteidigungsagentur konzipierten Leitlinien weiter ausarbeiten und sich zudem mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst beraten. Die erste Version dieser Leitlinien wird voraussichtlich Ende 2020 verfügbar sein.

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, *ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1*; Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, *ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558*.

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 der Kommission vom 3. April 2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, *ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1*.

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 893/2020 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, *ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 8*.

38. Der EU-Vordruck 302 wurde in vollständiger Transparenz und im Dialog mit der NATO ausgearbeitet. Eine vollständige Angleichung der Muster für die Vordrucke 302 der EU und der NATO würde eine Anpassung seitens der NATO erfordern. Um das Zollverfahren zu vereinfachen, wäre das von den militärischen Nutzern bevorzugte Ergebnis nach wie vor die Verwendung identischer Vordrucke 302 durch die EU und die NATO, während beide ihre unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beibehalten.
39. In Bezug auf die mögliche Verwendung des EU-Vordrucks 302 in digitaler Form hat die Europäische Verteidigungsagentur gemeinsam mit den beitragenden Mitgliedstaaten eine Programmvereinbarung ausgearbeitet. Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Digitalisierung des Vordrucks 302 erforderlich ist, und es werden die potenziellen Risiken und Gewinne bewertet, die diese Maßnahme mit sich bringen würde. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird erwartet, dass eine Studie zur Festlegung der technischen Spezifikationen für ein geeignetes militärisches Zollsystem den Rahmen für künftige Schritte im Hinblick auf die Digitalisierung bildet. Die Programmvereinbarung wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2020 unterzeichnet.

B. Mehrwertsteuer

40. Ein weiteres wichtiges Ergebnis, das seit dem letztjährigen Bericht erzielt wurde, ist die Annahme der Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates²⁸ vom 16. Dezember 2019. Diese Richtlinie gewährleistet die Gleichbehandlung der Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO und im Rahmen der EU aus steuerlicher Sicht, indem sie Lieferungen an Streitkräfte von der Mehrwertsteuer und von Verbrauchsteuern befreit, wenn diese Streitkräfte außerhalb des entsendenden Mitgliedstaats eingesetzt werden und an Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligt sind. Eine solche Ausnahmeregelung besteht bereits für Lieferungen an Streitkräfte, die außerhalb ihres Landes an Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO teilnehmen. Durch die Angleichung der indirekten Besteuerung beider Verteidigungsanstrengungen erkennt dieser Änderungsantrag die zunehmende Bedeutung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der militärischen Mobilität an.
41. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die zur Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, damit diese Maßnahmen ab dem 1. Juli 2022 gelten können.

VI. GENEHMIGUNG GRENZÜBERSCHREITENDER BEWEGUNGEN

42. Die Maßnahmen in diesem Bereich wurden innerhalb der Europäischen Verteidigungsagentur im Rahmen des Programms „Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa“ weiterentwickelt, an dem sich 25 Mitgliedstaaten, die Mitglied der Europäischen Verteidigungsagentur sind, sowie Norwegen im Rahmen seiner Verwaltungsvereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur beteiligt haben. Das Programm zur Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa soll als Rahmenprogramm für die Entwicklung von zwei technischen Vereinbarungen über Bewegungen am Boden und in

²⁸ Richtlinie (EU) 2019/2235 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union, ST/14126/2019/INIT, ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 10.

der Luft dienen. Das Programm kommt aufgrund der aktiven Teilnahme aller maßgeblichen Interessenträger an zahlreichen Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die von den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich des Militärstabs der EU, unterstützt werden, sehr gut voran. Die beitragenden Mitgliedstaaten haben bereits einen ersten Entwurf für die beiden technischen Vereinbarungen ausgearbeitet, der von den Sachverständigen der beitragenden Mitgliedstaaten weiterentwickelt wird, um bestehende Beschränkungen in der nationalen Gesetzgebung aufzuheben. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass sich die EU-Mitgliedstaaten weiterhin stark für das Ziel des Programms einsetzen, um ein harmonisiertes Genehmigungsverfahren für Bewegungen in Europa festzulegen.

43. Das Programm zur Optimierung der Verfahren für die Genehmigung grenzüberschreitender Bewegungen in Europa baut auch auf bereits bestehenden Projekten und Tätigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur auf. Zu diesen Projekten gehört die technische Vereinbarung über grenzüberschreitende militärische Bewegungen mit Schwerpunkt auf Bodenbewegungen in Europa, die im Rahmen des Projekts „Multimodale Umschlagplätze in der EU“ der Europäischen Verteidigungsagentur, dem sich 17 EU-Mitgliedstaaten angeschlossen haben, erarbeitet wird. Ein weiteres Beispiel ist die Einbeziehung der Erkenntnisse, die im Rahmen der technischen Vereinbarung über diplomatische Ein- und Überfluggenehmigungen gewonnen wurden, die 2012 getroffen und von 20 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Diese technische Vereinbarung ermöglicht es den Teilnehmern, die Hoheitsgebiete der anderen Teilnehmer mit militärischen Transportflugzeugen zu überfliegen und/oder dort zu landen.

VII. SONSTIGE PUNKTE

44. Wie im Aktionsplan dargelegt, wurden einige übergreifende Themen wie Desinformation, Sicherheit im Internet und Schutz kritischer Infrastrukturen als maßgeblich für die militärische Mobilität angesehen. Diese Themen gehören zu den 22 Maßnahmen des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016)²⁹, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Der 4. Bericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016) und der Gemeinsamen Mitteilung „Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen“ (2018) wurde am 24. Juli 2020 veröffentlicht³⁰.

VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND WEITERES VORGEHEN

45. Seit dem ersten Fortschrittsbericht wird die Umsetzung des Aktionsplans mit konkreten und greifbaren Ergebnissen fortgesetzt, nämlich der Aktualisierung der Militärischen Anforderungen, der Aktualisierung der Lückenanalyse, der Vereinbarung über die Anforderungen im Hinblick auf die Doppelnutzung sowie der Annahme der EU-

²⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen – eine Antwort der Europäischen Union {JOIN/2016/018 final}.

³⁰ Gemeinsame Arbeitsunterlage: „Report on the implementation of the 2016 Joint Framework on countering hybrid threats and the 2018 Joint Communication on increasing resilience and bolstering capabilities to address hybrid threats“ (Bericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Rahmens für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (2016) und der Gemeinsamen Mitteilung „Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen“ (2018)), 24. Juli 2020, {SWD(2020) 153 final}.

Vordrucks 302 und der Richtlinie zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO und im Rahmen der EU aus steuerlicher Sicht.

46. Darüber hinaus werden die Kommissionsdienststellen, der Europäische Auswärtige Dienst und die Europäische Verteidigungsagentur den Aktionsplan weiterhin umsetzen und seine Fortschritte bewerten. Dies wird auf EU-Ebene in enger Absprache mit den EU-Mitgliedstaaten und unter uneingeschränkter Achtung ihrer nationalen Souveränität und Beschlussfassung sowie in Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Verteidigungsagentur in koordinierter Weise fortgesetzt. Darüber hinaus tragen die Aktivitäten unter der Leitung der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und ihrer einschlägigen Projekte, sowie die Umsetzung der nationalen Verpflichtungen von 2018 unmittelbar zur Verbesserung der militärischen Mobilität bei. Der Strukturierte Dialog zwischen der EU und der NATO auf Ebene des Personals trägt weiter zur Stärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich bei. Die Kommission und die Hohe Vertreterin begrüßen diesen Ansatz und sind entschlossen, weiterhin integrativ und erfolgreich zu arbeiten.
47. Der nächste Fortschrittsbericht wird von der Hohen Vertreterin und der Kommission bis zum Ende des Sommers 2021 vorgelegt.